
S 56 KR 6314/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 56 KR 6314/19
Datum	27.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 KR 81/20 B
Datum	28.09.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde wird verworfen.

Gerichtskosten werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.
Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Die Klägerin wendet sich mit der Begründung gegen die Festsetzung des Streitwerts, die zur Eigenständigkeit des Verfahrens führende Trennung sei nicht sachgerecht.

Beim Sozialgericht war ein Verfahren zur Rückforderung von Zahlungen in Höhe von 34.722,67 EUR anhängig, die die Klägerin auf Umsatzsteueranteile für Zytostatika von Krankenhausapotheken erbracht hatte. Mit Beschluss vom 14. November 2019 hat es das Verfahren in gut 750 Verfahren getrennt, wovon eines das hier betroffene Hauptsacheverfahren ist. Die Klägerin hat das Verfahren auf der Grundlage eines außergerichtlichen Vergleiches für erledigt erklärt.

Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 27. Mai 2020 der KlÄgerin die Kosten des Verfahrens auferlegt und den bezifferten Streitwert der Zahlungsforderung der abgetrennten Klage festgesetzt.

Dagegen hat die KlÄgerin am 20. Juli 2020 Beschwerde erhoben und geltend gemacht, es habe in dem Verfahren kein Streitwertbeschluss ergehen dÄrfen. Denn wegen der Sachwidrigkeit der Trennung kÄnne eine Festsetzung nur einheitlich in dem Ausgangsverfahren vor Abtrennung erfolgen. Gerichtskosten kÄnnten nach [Ä 21 Abs. 1 S. 1 GKG](#) nicht erhoben werden. Der Beschwerdewert werde beim Vergleich des einheitlichen Ausgangsverfahrens mit der Vielzahl von getrennten Verfahren ohne Weiteres erreicht.

Die BeschwerdefÄhrerin beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Halle vom 27. Mai 2020 aufzuheben und den Streitwert fÄr die aus dem Ausgangsverfahren abgetrennten Verfahren einheitlich durch die dafÄr zustÄndige Kammer festsetzen zu lassen.

Die Beklagte hat zu dem Verfahren keine Stellung genommen.

Das Sozialgericht hat der Beschwerde mit Vermerk vom 15. September 2020 nicht abgeholfen.

Bei der Entscheidung hat neben der Beschwerdeakte die Gerichtsakte des Sozialgerichts Halle zum Ausgangsverfahren [S 56 KR 6314/19](#) vorgelegen.

II.

Die nach [Ä 68 Abs. 1 S. 1](#) des Gerichtskostengesetzes (GKG) erhobene und gem. [Ä 23 Abs. 1](#) des RechtsanwaltsvergÄtungsgesetzes auch auÄergerichtliche Kosten betreffende Beschwerde hat keinen Erfolg.

DarÄber hatte das Gericht gem. [Ä 68 Abs. 1 S. 4 GKG](#) i. V. m. [Ä 66 Abs. 6 S. 1, 2 GKG](#) durch den Einzelrichter zu entscheiden, weil die Entscheidung weder mit tatsÄchlich oder rechtlich schwierigen ErwÄgungen verbunden noch von grundsÄtzlicher Bedeutung ist. Die maÄgeblichen Fragen einer denkbaren Beschwer der BeschwerdefÄhrerin sind nicht von Äbergeordneter Bedeutung.

Die Beschwerde ist gem. [Ä 68 Abs. 1 S. 1, 2](#) des Gerichtskostengesetzes (GKG) nicht statthaft. Denn niedrigere Kosten des hier betroffenen Verfahrens macht die BeschwerdefÄhrerin Äberhaupt nicht geltend. Die zur BegrÄndung einer Beschwer allein aufgestellte Behauptung, Kosten fÄr das durch Abtrennung entstandene Verfahren fielen wegen Verfehltheit der Trennung nicht an, ist dafÄr unbeachtlich. Denn die Unanfechtbarkeit des Trennungsbeschlusses nach [Ä 172 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) setzt sich bei der PrÄfung der Statthaftigkeit nach [Ä 68 GKG](#) durch Feststellungswirkung fort. Darin flieÄen nÄmlich EinwÄnde nicht ein, die die Wirksamkeit der Trennung in Frage stellen. Eben diesen Inhalt hat jedoch die Behauptung, ein Streitwert sei nur fÄr das

Ausgangsverfahren vor Trennung zu bestimmen.

Das Beschwerdevorbringen führt auch mit der Auslegung nicht zur Statthaftigkeit der Beschwerde, der Streitwert sei für das vorliegende Verfahren mit 0,- EUR zu bestimmen. Denn eine solche, durch den Gegenstand des Verfahrens selbst naturgemäß nicht begründbare Einschätzung ist rechtlich ausgeschlossen. Das mit einer solchen Beschwerde verfolgte Ziel bezweckt nämlich allein die Kostenfreiheit des Verfahrens, zu deren Herstellung das Instrument der Streitwertbeschwerde nicht vorgesehen ist. Einzige Grundlage von Kostenfreiheit ist nämlich eine Entscheidung zum Unterbleiben einer Kostenerhebung nach [Â§ 21 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 GKG](#). Eine solche liegt in der Kostengrundentscheidung des Sozialgerichts nicht, deren Inhalt allein die Verteilung der Kostentragung ist. Ob Gerichtskosten niedergeschlagen werden, ist dadurch nicht entschieden. Diese Entscheidung ist aber nicht durch eine Forderung nach der Festsetzung des Streitwerts mit 0,- EUR herbeizuführen.

Die Kostenentscheidung zum Beschwerdeverfahren ergibt sich aus [Â§ 68 Abs. 3 GKG](#).

Erstellt am: 28.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024